

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 287/2008

Sitzung vom 12. November 2008

**1738. Anfrage (Therapien für schwer erziehbare Jugendliche)**

Kantonsrätin Barbara Angelsberger, Urdorf, hat am 25. August 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Was gab der Kanton Zürich in den Jahren 2005–2007 für Therapien (ambulante und stationäre) an schwer erziehbaren Jugendlichen aus? Die Anfrage bezieht sich auf straffällige und nicht straffällige Jugendliche. Gemeint sind Therapien, die gestützt auf das StGB und/oder auf das ZGB angeordnet worden sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Jugendliche waren betroffen und in welchem Alter?
2. Wie viele Familien waren betroffen?
3. Wie viele der Jugendlichen sind Schweizer und wie viele Ausländerinnen und Ausländer?
4. Um was für Nationalitäten handelt es sich bei ausländischen Jugendlichen?
5. Wie lange dauern diese Therapien (ambulante und stationäre) im Durchschnitt?
6. Wie oft wird der Heimplatz gewechselt?
7. Wie werden die Eltern in diese Nacherziehung miteinbezogen?
8. Wie hoch sind die Kosten pro Jahr?
9. Wie viele dieser Jugendlichen mit einer oder sogar mehreren Therapien und Heimaufenthalt werden im jungen Erwachsenenalter trotzdem straffällig?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Angelsberger, Urdorf, wird wie folgt beantwortet:

In Bezug auf die Fragen 1 bis 8 wird nachfolgend unterschieden zwischen Massnahmen, die gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210), und solchen, die gestützt auf das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG; SR 311.1) angeordnet wurden.

## A. Massnahmen nach ZGB

Zu Fragen 1 bis 5:

Die Jugend- und Familienberatungen der Bezirksjugendsekretariate und der regionalen Jugendhilfestellen wirken als Amtsvormundschaften für Minderjährige und führen im Auftrag der Vormundschaftsbehörden Mandate gestützt auf die Kindesschutzbestimmungen im Sinne von Art. 307 ff. ZGB. Die Anzahl dieser Mandate wird auf kantonaler Ebene statistisch erhoben; Angaben wie Geschlecht, Alter oder Nationalität der betreffenden Kinder und Jugendlichen werden hingegen nicht obligatorisch erfasst und können deshalb auf kantonaler Ebene nicht ausgewiesen werden.

Statistische Angaben zu den Fragen 1–5:

Jahr	ZGB-Artikel						Übrige	Total
	Art. 307	Art. 308	Art. 309/308	Art. 310	Art. 392	Art. 368		
2005*)	197	3607	296	634	407	302	168	5611
2006	147	4626	507	692	570	345	209	7096
2007	184	4345	392	698	377	322	172	6490

\*) ohne Stadt Winterthur

Erläuterungen zur Tabelle:

- Art 307 ZGB: Geeignete Massnahmen (z.B. Weisungen für die Pflege, Erziehung und Ausbildung);  
Art. 308 ZGB: Beistandschaft;  
Art. 309 ZGB: Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft;  
Art. 310 ZGB: Aufhebung der elterlichen Obhut;  
Art. 392 ZGB: Beistandschaft bei Interessenkollision der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters;  
Art. 368 ZGB: Vormundschaft bei unmündigen Personen, die sich nicht unter der elterlichen Sorge befinden.
- Die angegebenen Fallzahlen beziehen sich damit auf sämtliche Kindesschutzmassnahmen für Kinder und Jugendliche, nicht nur auf solche für «schwer erziehbare Jugendliche».
- Die Fallzahlen stimmen unter Umständen nicht mit der Anzahl der von den Vormundschaftsbehörden verordneten Massnahmen überein, da die Behörden solche Mandate auch anderen Stellen oder Personen als den kantonalen Jugendhilfestellen übertragen können.

Zu Frage 6:

Über die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen gestützt auf zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen oder auf Veranlassung der Eltern wird keine kantonale Statistik geführt. Massnahmen nach Art. 310 ZGB (Aufhebung der elterlichen Obhut) sind jedoch stets mit einer Platzierung verbunden. Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, wurden somit im Jahr 2005 mindestens 634 Platzierungen vorgenommen.

men, 2006 waren es 692 und 2007 698. Die bei den Heimen erhobenen Angaben über die Austritte zeigen, dass in den Jahren 2005 bis 2007 83–84% aller Austritte geplant erfolgten. Diese Austritte waren mindestens sechs Wochen im Voraus geplant und es bestand eine Anschlusslösung.

Zu Frage 7:

Es zählt zu den Grundsätzen der Fallführung, Eltern, weitere Bezugspersonen und auch das Umfeld der betreffenden Kinder oder Jugendlichen in die Abklärung, Beratung und Begleitung einzubeziehen. Form und Intensität des Einbezugs werden dem individuellen Bedarf angepasst und hängen nicht zuletzt von der Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Zusammenarbeit ab. Sind Kinder oder Jugendliche in einem Heim untergebracht, erfolgt der Einbezug der Eltern in Absprache mit den Heimverantwortlichen. Elternarbeit ist ein wesentliches Element der stationären Betreuung und deshalb auch Bestandteil des Rahmenkonzeptes eines Heims.

Zu Frage 8:

Es sind folgende Kategorien von Kosten zu unterscheiden:

– *Die für die Fallführung der Jugendhilfestellen anfallenden Kosten*

Sie betragen 2005 Fr. 1018 pro Fall, 2006 Fr. 991 und 2007 Fr. 1017 und werden im Durchschnitt zu 60% durch den Kanton und zu 40% durch die Gemeinden getragen. Die Stadt Zürich trägt die vollen Kosten.

Jahr	Anzahl Massnahmen*)	Pro Massnahme	Total	Anteil Kanton (60%)	Anteil Gemeinden (40%)
2005	4304	Fr. 1018	Fr. 4 381 472	Fr. 2 628 883	Fr. 1 752 589
2006	5938	Fr. 991	Fr. 5 884 558	Fr. 3 530 735	Fr. 2 353 823
2007	5273	Fr. 1017	Fr. 5 362 641	Fr. 3 217 585	Fr. 2 145 056

\*) Von den kantonalen Jugendhilfestellen geführte Massnahmen; 2005 ohne Stadt Winterthur

– *Die durch die Unterbringung von Jugendlichen in stationären Einrichtungen des Kantons Zürich und anderer Kantone entstehenden Kosten*

Der Aufenthalt in einem Jugendheim mit interner Berufsausbildung kostet die platzierende Gemeinde Fr. 310 pro Tag. Der Kanton beteiligt sich in Abhängigkeit von den tatsächlichen Tageskosten mit Fr. 57 bis Fr. 197 pro Tag. Da die Aufenthaltstage in Jugendheimen nicht gesondert erfasst werden, können keine Angaben über die Gesamtbeträge gemacht werden.

– *Die Kosten für durch Dritte erbrachte Massnahmen, zum Beispiel Therapien*

Die Kosten der durch die Vormundschaftsbehörde verordneten Massnahmen sind auf kantonaler Ebene nicht bekannt.

### B. Massnahmen nach JStG

Art. 12–15 JStG sehen folgende ambulante und stationäre Schutzmassnahmen vor:

- Aufsicht
- Persönliche Betreuung
- Ambulante Behandlung
- Unterbringung.

Die Massnahmen werden angeordnet, wenn die Abklärung in einem Jugendstrafverfahren ergibt, dass die oder der Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf (vgl. Art. 10 JStG).

Zu Frage 1:

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Anzahl Jugendliche, bei denen – im Rahmen der Strafuntersuchung oder des Massnahmenvollzugs – an mindestens einem Tag des jeweiligen Jahres eine ambulante und/oder eine stationäre Schutzmassnahme bestand. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass mit dem Inkrafttreten des JStG am 1. Januar 2007 die Strafmündigkeit vom 7. auf das vollendete 10. Altersjahr angehoben und die Alterslimite für alle Schutzmassnahmen vom 25. auf das vollendete 22. Altersjahr gesenkt wurde.

Jahr	2005	2006	2007
Anzahl Jugendliche in ambulanten und stationären Schutzmassnahmen	518	487	632
Altersspanne	8–23 Jahre	9–23 Jahre	10–22 Jahre

Zu Frage 2:

Da sich in der Regel selten gleichzeitig mehr als ein Kind aus einer Familie in einer ambulanten oder stationären Schutzmassnahme befindet, kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der betroffenen Jugendlichen in etwa der Anzahl betroffener Familien entspricht.

Zu Frage 3:

Jahr	2005	2006	2007
Anzahl Jugendliche in ambulanten und stationären Schutzmassnahmen	518	487	632
Schweizerinnen/Schweizer	266	253	358
Ausländerinnen/Ausländer	252	234	274
Anteil Ausländerinnen/Ausländer in Prozenten	49%	48%	43%

Zu Frage 4:

Die ausländischen Jugendlichen stammten im Jahr 2005 aus 49, im Jahr 2006 aus 40 und im Jahr 2007 aus 44 unterschiedlichen Nationen. Die zahlenmässig bedeutendsten Nationalitäten waren (alphabetische Reihenfolge):

Jahr	2005	2006	2007			
Nationalitäten	Bosnien und Herzegowina	18	Bosnien und Herzegowina	20	Bosnien und Herzegowina	12
	Dominikanische Republik	10	Dominikanische Republik	10	Brasilien	12
	Mazedonien	25	Mazedonien	19	Irak	10
	Portugal	10	Portugal	12	Italien	11
	Serbien-Montenegro	81	Serbien-Montenegro	75	Mazedonien	15
	Türkei	21	Türkei	17	Portugal	10
					Serbien-Montenegro	89
					Türkei	33

Zu Frage 5:

Durchschnittlich dauert eine ambulante Schutzmassnahme rund zwei Jahre und eine stationäre Schutzmassnahme rund drei Jahre.

Zu Frage 6:

In der Regel wechselt eine Jugendliche oder ein Jugendlicher im Laufe einer stationären Schutzmassnahme den Heimplatz zwei bis vier Mal. Bei einer typischen stationären Schutzmassnahme wird die oder der Jugendliche zu Beginn in einer offenen oder geschlossenen Abklärungsstation, wie zum Beispiel in der Durchgangsstation Winterthur (DSW) oder in der Beobachtungsstation des sozialpädagogischen Zentrums Gfellergut in Zürich, untergebracht. Nach dem Abklärungsaufenthalt, der üblicherweise zwischen drei und sechs Monaten dauert, wird die oder der Jugendliche in ein Jugendheim mit interner Ausbildung versetzt, wo sie oder er im Regelfall den grössten Teil der Ausbildung absolviert. Gegen Ende der Schutzmassnahme erfolgt schliesslich eine Versetzung in eine Einrichtung für Nachbetreuung, wo die oder der Jugendliche sehr selbstständig wohnt, aber weiterhin begleitet und auf die Entlassung aus der Schutzmassnahme vorbereitet wird.

In einzelnen Fällen gestaltet sich der Ablauf indessen nicht immer reibungslos. Die schwierige Situation einer oder eines Jugendlichen kann z. B. auch zu einer wiederholten Versetzung in eine psychiatrische Klinik führen. Bei einer ausgeprägten Verweigerungshaltung der oder des Jugendlichen, bei Entweichungen oder bei erneutem deliktischem Verhalten kann auch eine vorübergehende Versetzung in eine geschlossenen Einrichtung notwendig werden. Bei schwierigen Massnahmenverläufen

kann es daher vorkommen, dass eine Jugendliche oder ein Jugendlicher während der Dauer einer stationären Schutzmassnahme den stationären Aufenthaltsort fünf bis sechs Mal wechseln muss.

Zu Frage 7:

Die Einbindung der Eltern in eine Schutzmassnahme entscheidet häufig, insbesondere bei jüngeren Jugendlichen, über Erfolg oder Misserfolg einer jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahme. Die Intensität des elterlichen Einbezugs gestaltet sich je nach familiärer Konstellation, persönlicher Situation der oder des Jugendlichen und dem Verfahrensstand sehr individuell. Zu Beginn eines Verfahrens sind die Eltern häufig die einzige Informationsquelle bezüglich der Entwicklung und des Verhaltens der oder des Jugendlichen in der Kindheit und in der Adoleszenz. Bei einer ambulanten Schutzmassnahme wohnt die oder der Jugendliche weiterhin zu Hause. Der Einbezug der Eltern, der im Rahmen regelmässiger Gespräche bei der Jugendanwaltschaft oder durch die Teilnahme an Therapiesitzungen erfolgt, ist in der Regel notwendig, um die Entwicklung der oder des Jugendlichen zu überprüfen und allfällige Erziehungsdefizite seitens der Eltern ansprechen zu können.

Bei einer stationären Schutzmassnahme wohnt die oder der Jugendliche zwar nicht mehr zu Hause; es wird aber angestrebt, den Kontakt zur Familie aufrechtzuerhalten. Die Eltern werden, soweit es die Umstände erlauben, in die Planung der stationären Schutzmassnahme einbezogen. Sie werden im weiteren Verlauf der Massnahme auch zu den regelmässig stattfindenden Standortbesprechungen eingeladen und durch die Institution selber in die direkte Arbeit mit der oder dem Jugendlichen mit einbezogen.

Zu Frage 8:

Die aufgeführten Kosten umfassen die Aufwendungen für den Vollzug der Schutzmassnahmen sowie ihrer vorsorglichen Anordnungen, namentlich

- das Kostgeld in Erziehungs-, Behandlungs- und Beobachtungseinrichtungen, in Kliniken, Haftanstalten und bei Privatpersonen
- die Ausbildungskosten
- die Kosten notwendiger erzieherischer und therapeutischer Begleitung, Betreuung und Behandlung
- die Kosten ärztlicher und dringender zahnärztlicher Behandlung.

Nicht darin enthalten sind die Personalkosten.

Jahr	2005	2006	2007
Aufwendungen für ambulante und stationäre Schutzmassnahmen	18,7 Mio. Franken	19,9 Mio. Franken	22,1 Mio. Franken

Zu Frage 9:

Zu dieser Frage gibt es keine spezifischen statistischen Erhebungen. Bezüglich der allgemeinen Rückfälligkeit von Straffälligen wurde durch das Bundesamt für Statistik im Januar 2008 eine Analyse publiziert (<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/03/01.html>).

Die Zahlen des Bundesamtes für Statistik beziehen sich auf Minderjährige und Erwachsene, die in den Jahren 2002 und 2003 strafrechtlich verurteilt wurden, sowie auf während diesen zwei Jahren aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassene erwachsene Personen. Haben sie in den drei Jahren nach der Verurteilung oder Entlassung ein neues Verbrechen oder Vergehen begangen, das zu einer neuen Verurteilung führte, so wurde dies als Rückfall gewertet. Da der Aufenthaltsstatus der erwachsenen Ausländerinnen und Ausländer nicht zur Verfügung steht und ausländische Entlassene oft des Landes verwiesen werden, beziehen sich diese Rückfallanalysen ausschliesslich auf Personen schweizerischer Nationalität. Mit Bezug auf Straftaten allgemein wurden dabei für die unter 18-Jährigen Rückfallraten zwischen 18% (beim Fahren in angetrunkenem Zustand) und 38% (bei Gewaltdelikten im Sinne von Art. 111, 112, 113, 116, 122, 123, 134 StGB) festgestellt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**